

Anlage zum Stiftungsgeschäft über die Errichtung
der Knowledge Foundation @ Reutlingen University
mit Sitz in Reutlingen

Satzung

der

Knowledge Foundation @ Reutlingen University

mit Sitz in Reutlingen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Stiftungszweck	1
§ 3 Stiftungsvermögen	2
§ 4 Stiftungsmittel	3
§ 5 Stiftungsorgane	3
§ 6 Stiftungsvorstand	3
§ 7 Aufgaben des Vorstands	4
§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands	5
§ 9 Stiftungsrat	6
§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats	7
§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats	7
§ 12 Stiftungskuratorium	8
§ 13 Aufgaben des Stiftungskuratoriums	8
§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums	9
§ 15 Anpassung der Stiftung an sich ändernde Verhältnisse	9
§ 16 Vermögensanfall	10
§ 17 Stiftungsaufsicht	10
§ 18 Inkrafttreten	10

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Knowledge Foundation @ Reutlingen University.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Reutlingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Bildung und Erziehung.

Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch

- a) die Organisation und Durchführung von Kursen, mittels denen die Kenntnisse und Fähigkeiten des Einzelnen, und zwar sowohl im Bereich der Allgemeinbildung als auch in Bezug auf Berufsausbildung oder Fortbildung, vermehrt werden sollen,
 - b) jedwelche Aktivitäten, mittels denen die oben genannten Satzungszwecke verwirklicht werden können,
 - c) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke oder ähnlicher Maßnahmen zu verwenden haben.
- (2) Die vorstehenden Leistungen werden von der Stiftung unmittelbar selbst erbracht, soweit sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.

- (3) Die Stiftung darf sich an Gesellschaften, die den Stiftungszweck fördern und unterstützen, beteiligen oder sie gründen und unterhalten.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben außerhalb der satzungsmäßigen Zweckerfüllung oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
- (2) Es besteht aus:
 - a) Barvermögen in Höhe von EUR 100.000, welches vom Stifter anlässlich der Gründung der Stiftung zugewendet wird und
 - b) aus weiteren Zustiftungen des Stifters und dritter Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.
- (3) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann diese dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsrat sowie das Stiftungskuratorium.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der erste Vorstand wird vom Stifter berufen. Der Vorstand besteht aus mindestens einem und bis zu maximal drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Zudem können ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder ernannt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Das/die nach Abs. 1 bestimmte/n hauptamtliche/n Vorstandsmitglied/er wird/werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder können auch für einen längeren Zeitraum bestellt werden. Der Vorstand kann einmalig oder mehrmalig wiederernannt werden. Vor Ende seiner Amtszeit ist durch den Stiftungsrat ein geeigneter neuer Vorstand auszuwählen und zu ernennen, dem dieselben Rechte und Pflichten wie dem jeweiligen Vorvorstand zukommen.
- (3) Bei den nach Abs. 1 und 2 zu ernennenden Vorstandsmitgliedern soll es sich um Personen handeln, die über Erfahrung auf einem oder mehreren vom Stiftungszweck erfassten Gebieten verfügen.

- (4) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit abberufen werden.
- (5) Das/die hauptamtlich tätige/n Vorstandsmitglied/er erhält/erhalten eine für seine/ihre Tätigkeit angemessene Vergütung. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung erwachsen.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Falls ausschließlich ein hauptamtlich tätiges Vorstandsmitglied bestellt wird, so ist dieses einzelvertretungsberechtigt. Sollten mehrere hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder bestellt sein, so können jeweils zwei hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder zusammen die Stiftung vertreten. Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder können die Stiftung jeweils zusammen mit einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der hauptamtliche Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stiftung in Fällen, in denen er abwesend ist (z.B. Urlaub oder Krankheit), handlungsfähig bleibt. Er hat hierzu den Vorsitzenden des Stiftungsrats umfassend zu bevollmächtigen.
- (3) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.
- (4) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung hinausgehenden Maßnahmen darf der Vorstand nur aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrates vornehmen. Der Stiftungsrat kann einen Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen erlassen.
- (5) Der Vorstand hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze und der Geschäftsordnung zu führen. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe etwaiger vom Stiftungsrat aufgestellter Richtlinien sowie
 - c) die Wahrnehmung und Abwicklung der stiftungs- und steuerrechtlichen Angelegenheiten mit Behörden.
- (6) Der Vorstand hat den Stiftungsrat zeitnah zu informieren, wenn sich wesentliche Prämissen der strategischen Planung ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich eine Stiftungsratssitzung einberufen werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der nach § 6 ernannte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (hauptamtliche und ehrenamtliche) anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes zum Beschluss erforderlich.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestellt. Er besteht aus bis zu 8 Stiftungsratsmitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören als ständige Mitglieder an:
 - a) der jeweilige Vorsitzende des Vorstands des Stifters,
 - b) drei weitere Vorstandsmitglieder des Stifters bzw. drei vom Stifter zu bestimmende Persönlichkeiten,
 - c) der jeweilige Präsident der Hochschule Reutlingen,
 - d) der jeweilige im Präsidium für Weiterbildung zuständige Vizepräsident der Hochschule Reutlingen,
 - e) der jeweilige Dekan der betriebswirtschaftlichen Fakultät der Hochschule Reutlingen sowie
 - f) im Regelfall ein Dekan der technischen Fakultäten der Hochschule Reutlingen. Falls kein Stiftungsrat nach S. 1 bestimmt wird, haben die Dekane der technischen Fakultäten das Recht einen Professor der Hochschule Reutlingen als Stiftungsrat vorzuschlagen. Der nach S. 2 Vorgeschlagene wird erst dann Mitglied des Stiftungsrats, wenn der Stiftungsrat dem Vorschlag zugestimmt hat.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Gründe hat der Stiftungsrat das Recht mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder über eine Verkleinerung des Stiftungsrates zu beschließen. Als besonderer Grund gilt u.a. der Fall, dass eine Person zugleich mehrere der in Abs. 2 c) bis f) benannten Ämter ausübt.
- (4) Bei den Stiftungsratsmitgliedern soll es sich um Persönlichkeiten des Weiterbildungssektors bzw. des Wirtschaftslebens handeln.
- (5) Die nach Abs. 2 bestimmten ständigen Mitglieder können sich bei ihrer Tätigkeit als Stiftungsrat durch andere ständige Mitglieder des Stiftungsrats vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch Vollmacht des Vertretenen zu legitimieren.

- (6) Der Stiftungsrat kann weitere, d.h. über die in Abs. 1 bestimmte Anzahl hinaus, Stiftungsratsmitglieder aufnehmen. Zudem kann der Stiftungsrat wieder bis auf 8 Stiftungsratsmitglieder aufgestockt werden, falls die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 3 verringert wurde und der besondere Grund weggefallen ist. Hierzu ist jeweils ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Stiftungsrat vertritt. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Stiftungsratsmitglieder des Stifters (§ 9 Abs. 2 a und b) den Ausschlag.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Richtlinien der Arbeit der Stiftung fest. Er überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Der Stiftungsrat repräsentiert - ebenso wie der Vorstand - die Stiftung in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung bei Abschluss, Änderung(en), Kündigung und Aufhebung (aus sonstigen Gründen) von Verträgen mit Organmitgliedern.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der nach § 9 zu bestimmende Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in § 15 nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats zum Beschluss erforderlich.

§ 12

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus dem Vorsitzenden des Stiftungsrats sowie weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsrat ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss des Stiftungsrats mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei den nach Abs. 1 zu ernennenden Kuratoriumsmitgliedern soll es sich um Personen handeln, von denen erwartet werden kann, dass sie aufgrund ihrer Stellung in der Öffentlichkeit zur Verwirklichung des Stiftungszwecks in erheblichem Umfang beitragen. Zudem können Zusatzer im Sinne von § 3 Abs. 2 b der Satzung als Kuratoriumsmitglieder aufgenommen werden.
- (3) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der das Stiftungskuratorium vertritt.

§ 13

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium berät den Vorstand sowie den Stiftungsrat in allen wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen der Stiftung.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums

- (1) Das nach § 12 zu bestimmende Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Soweit das Stiftungskuratorium Beschlüsse zu fassen hat, werden diese mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungskuratoriums zum Beschluss erforderlich.

§ 15

Anpassung der Stiftung an sich ändernde Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, so kann dieser einstimmig einen geänderten Stiftungszweck beschließen. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann der Stiftungsrat zudem einstimmige Beschlüsse über sonstige Änderungen der Satzung treffen sowie einstimmig die Aufhebung, Auflösung oder Umwandlung der Stiftung beschließen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschlossen werden.
- (3) Sämtliche Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 17). Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck, die Auflösung oder den Vermögensanfall betreffen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(4) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet zu liegen, das dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an den Campus Reutlingen e.V. Förderverein der Hochschule Reutlingen, der das Stiftungsvermögen zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Tübingen.

§ 18 Inkraftreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Tübingen in Kraft.

Reutlingen, den 28. August 2008.

**Regierungspräsidium
Tübingen
Nr. 15-1/0563-80 RT**

**Die Änderung der Satzung,
wie mit Schreiben vom 05.09.2008 vorgelegt,
wurde genehmigt.**

Tübingen, 09.10.2008



**Petra Stark
Leitende Regierungsdirektorin**

